

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 279458-2024-7
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierschutzgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 12. März 2024

zur Zahl 2024-0.106.329

Zu dem mit Schreiben vom 19. Februar 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 7 (§ 4 Z 17):

Die Definition des Begriffes „Qualzuchtmerkmal“ ist insofern missverständlich, als der darin enthaltene Begriff „Anzeichen“ so interpretiert werden kann, dass dieses Merkmal sichtbar bzw. erkennbar sein muss. Viele Qualzuchtmerkmale sind jedoch „verborgen“ und stellen daher keine typischen „Anzeichen“ dar. Statt der Wortfolge „charakteristisches Anzeichen“ wäre etwa die Wortfolge „vererb-bare Anomalie“ denkbar.

Aus der Sicht des Vollzuges wäre es zu begrüßen, wenn eine Definition des Begriffs „Qualzucht-symptom“ ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden würde, um - wie in den Erläuterungen an-geführt - eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen „Qualzuchtmerkmal“ und „Qualzuchtsymp-tom“ zu schaffen.

Es wird daher vorgeschlagen, dem § 4 zusätzlich eine Z 18 anzufügen, welche wie folgt lauten könn-te:

„18. Qualzuchtsymptom: ein charakteristisches, durch die Folgen von Qualzucht ausgelöstes Symp-tom im Sinne des im § 5 Abs. 2 Z 1.“

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 2 Z 1):

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 Z 1 fällt - aus kompetenzrechtlicher Sicht - eine Divergenz auf: Wird anfangs darauf hingewiesen, „dass die Materie der Tierzucht, sowohl im Heimtier- als auch im Nutztierbereich, Landessache ist [und] Tierschutzaspekte in der Zucht ... hingegen Angelegenheiten [sind], die im Tierschutzgesetz des Bundes festzulegen sind“, heißt es dann weiter, dass das „jeweilige Landestierzuchtrecht ... daher die in der gegenständlichen Bestimmung genannten Qualzuchtsymptome bzw. das Qualzuchtverbot zu berücksichtigen [hat], sodass weitere gesetzliche Regelungen zur Verbesserung des Vollzugs des Qualzuchtverbots in diesem Gesetz in erster Linie für die Zucht im Heimtierbereich getroffen werden sollen.“

In diesem Zusammenhang muss der Grundsatz der Kompetenztrennung, welcher ein sogenanntes Verhältnis der Exklusivität schafft, berücksichtigt werden: Die Zuordnung einer bestimmt umschriebenen Angelegenheit zu einem Kompetenztatbestand schließt die gleichzeitige Zuordnung zu einem anderen Kompetenztatbestand aus (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Band 1³, 314). Insbesondere Formulierungen wie „in erster Linie“ werden diesem Grundsatz jedoch schwerlich gerecht.

Es sollte daher, im Hinblick auf den Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG; „Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei;“) einerseits und Zuständigkeiten der Länder mit Anknüpfungspunkten zur gegenständlichen Thematik andererseits (vgl. etwa das Wiener Tierzuchtgesetz 2021 und das Wiener Tierhaltegesetz) jedenfalls eine Konkretisierung der Erläuterungen erfolgen.

Zu lit. e ist anzumerken, dass hier lediglich das fehlende Haar- bzw. das fehlende oder veränderte Federkleid angeführt wird. Zu lange Federn, wie sie beispielweise bei Seidenhühnern vorkommen und welche das Gesichtsfeld der Tiere einschränken, sind hier nicht umfasst, da es sich bei diesen Federn nicht um veränderte Federn im Sinne z. B. der Struktur handelt, sondern um die Verlängerung physiologischer Federn (ebenso wie die sogenannten „Latschen“, die Fußbefiederung, bei einigen Taubenrassen, die zu eingeschränkter Beweglichkeit führen).

§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. e sollte daher wie folgt lauten:

„e) teilweise oder gänzlich fehlendes bzw. vermehrtes oder verlängertes Haarkleid, verändertes oder teilweise oder gänzlich fehlendes bzw. vermehrtes oder verlängertes Federkleid sowie reduzierte Beschuppung bei Reptilien, (sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden,)“.

Hinsichtlich des Zusatzes „sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden“ ist zu bedenken, dass dies im Vollzug schwierig festzustellen ist und dieser sohin erschwert wird. Es ist wichtig, bei der Vorauswahl der Zuchttiere weiterhin zu bedenken, dass ein Symptom, das aktuell noch ohne Funktionseinschränkung/-verlust ist, im weiteren Zuchtverlauf bei Nachkommen zu einem Symptom mit Funktionseinschränkung oder -verlust werden könnte. Es sollte daher überlegt werden, ob der Zusatz „sofern dadurch physiologische Funktionen eingeschränkt werden“ nicht allenfalls gestrichen werden könnte.

Zu Z 11 (§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. c):

Es wird angeregt, nach der Wortfolge „sonstige Schmerzen“ einen Beistrich zu setzen und die Wortfolge „Schäden oder Leiden“ zu ergänzen.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. d):

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass den Erläuterungen zufolge jegliche Art von Maulkörben oder Mauschlingen gemeint ist, welche die Wasseraufnahme sowie das Atmen und Hecheln verhindern. Aus der Sicht des Vollzuges erscheint daher der Begriff „Vorrichtungen zur Bewegungseinschränkung“ irreführend. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„d) Maulkörbe, Mauschlingen oder ähnliche Vorrichtungen verwendet, wenn diese physiologische Abläufe, wie das Hecheln oder die Wasseraufnahme, verhindern;“.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 3):

Erklärungsbedürftig ist, welche „von den Ländern zu regelnden Tatbestände“ in den Erläuterungen (S. 3) zu Abs. 3 gemeint sind.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 4):

Diese Regelung würde dazu führen, dass auch nicht passende Maulkörbe von der Behörde beschlagnahmt werden müssten. Abgesehen von einem überbordenden Verwaltungsaufwand ist diese Bestimmung insofern zu hinterfragen, als ein nicht passender Maulkorb dennoch gesetzeskonform für andere Hunde verwendet werden kann und daher eine Beschlagnahme jedenfalls unverhältnismäßig (zumindest im Hinblick auf das Eigentumsrecht) erscheint. Ebendies gilt auch für Kettenhalsbänder, da diese durchaus ordnungsgemäß verwendet werden können, wenn der Karabiner der Leine in zwei Kettenglieder eingehängt wird. Auch hier erscheint keine Beschlagnahme notwendig.

Es wird daher vorgeschlagen, § 5 Abs. 4 folgendermaßen zu formulieren:

„(4) Das Inverkehrbringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a bis c nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke sowie der Erwerb und Besitz von den in Abs. 2 Z 3 lit. c genannten Gegenständen durch Tierärztinnen und Tierärzte und Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer für die in Abs. 3 Z 1, 2 und 4 genannten Zwecke.“

Zu § 5 wird ergänzend Folgendes angemerkt:

Zur Klarstellung, dass die sogenannte „Schutzhundeausbildung“ zu privaten Zwecken - also ohne öffentliches Interesse wie bei Diensthunden - verboten ist, sollte § 5 Abs. 2 Z 2 um folgenden Wortlaut ergänzt werden: „...oder Tiere in einer Art und Weise trainiert, die ein gegen Menschen und von Menschen getragene Gegenstände gerichtetes Angriffsverhalten beinhaltet.“

Zu Z 18 (§ 7 Abs. 1 Z 7):

Die gegenständliche Formulierung stellt eine Schlechterstellung zur bisherigen Formulierung dar. Es wird zudem befürchtet, dass der Nachweis, dass das Kürzen der Vibrissen tatsächlich aus hygienischen/veterinärmedizinischen und nicht ästhetischen oder kommerziellen Gründen erfolgt, von Hundefriseurinn*en nicht zu erbringen sein wird und den Vollzug dieser Gesetzesänderung in der Praxis unmöglich macht. Dem Endbericht zum Forschungsstipendium der Gesellschaft für kynologische Forschung von DENHARDT, G., KRÜGER, Y., BYL, J. (2020) zur Funktion und Leistung des Vibrissensystems von Hunden ist zu entnehmen, dass die Empfindlichkeit der Vibrissen im physiologisch relevanten Bereich liegt und diese als sensible Sinnesorgane zu werten sind. Da weiterhin nicht bekannt ist, ab welcher Länge Vibrissen ihre Funktion als Sinnesorgane erfüllen können, ist auch das Kürzen der Vibrissen abzulehnen.

Zu Z 19 (Überschrift zu § 8):

Im Hinblick darauf, dass es gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz verboten ist, „Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu importieren, zu erwerben, zu vermitteln oder weiterzugeben“, sollte die Überschrift zu § 8 um den Begriff „Vermittlung“ ergänzt und das Inhaltsverzeichnis (Z 1) entsprechend angepasst werden.

Zu Z 20 (§ 8 Abs. 2):

Das Verbot des Imports, des Erwerbs, der Weitergabe und der Vermittlung nur auf Tiere mit äußerlich erkennbaren Qualzuchtmerkmalen zu beschränken, ist aufgrund der Umsetzung im Vollzug zum Teil verständlich, stellt allerdings eine deutliche Verschlechterung gegenüber den bisherigen Regelungen (bisher: alle Qualzuchtmerkmale) dar. In den Erläuterungen wird angeführt, dass vom Verbot auch „Jungtiere, bei denen die Merkmale noch nicht vollständig entwickelt sind, aber bei denen aufgrund ihrer Zuchtlinie davon auszugehen ist, dass Symptome oder äußerlich erkennbare Merkmale auftreten werden“, umfasst sind. Dies ist jedoch nicht aus dem Gesetzestext ableitbar.

Wird ein Tier mit „verborgenen“ Qualzuchtmerkmalen wie Hüftgelenksdysplasie oder Herzerkrankungen wissentlich weitervermittelt oder vergeben, sollte dies jedenfalls strafbar bleiben. Im Zweifelsfall muss die Behörde die Möglichkeit haben, Nachweise der Freiheit von Qualzuchtmerkmalen nachzufordern.

Der Zusatz „äußerlich erkennbaren“ sollte daher gestrichen werden. Jedenfalls sollte auch auf die „zu erwartenden“ Qualzuchtmerkmale Bezug genommen werden.

Hinzuweisen ist, dass Bestimmungen wie jene des § 8 Abs. 2 letzter Satz und des § 22b Abs. 6 letzter Satz (Z 47 des Entwurfes) den Charakter von Übergangsregelungen haben, welche üblicherweise am Ende eines Gesetzestextes angesiedelt werden.

Zu Z 22 (§ 8a Abs. 3):

Durch diese Regelung würden nicht nur der Erwerb und die Übernahme illegal gehandelter Tiere verboten und damit unter Strafe gestellt werden, sondern würde auch die Haltung aller auf solchen

Wegen erworbener Tiere gänzlich verboten werden. Die Behörden wären in weiterer Folge zur Abnahme dieser Tiere verpflichtet. Zum einen stellt dies einen immensen Verwaltungsaufwand dar und würde dies die Kapazitäten der (Partner-)Tierheime bei Weitem übersteigen, zum anderen würde dies dazu führen, dass tierschutzkonform und grundsätzlich gut gehaltene Tiere ihrer Haltung entzogen werden müssten und somit das Tierleid vermehrt werden würde. Zielführender wäre es aus Sicht des Vollzuges, hier den Erwerb und die Übernahme solcher Tiere unter verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu stellen. Es wird daher der Entfall des zweiten Satzes der Bestimmung angeregt. Im Hinblick auf den ersten Satz der Bestimmung ist fraglich, wie für Käufer*innen ein Verstoß gegen Abs. 1 oder 2 „erkennbar“ sein kann.

Zu Z 23 (§ 8b):

Um Abs. 1 auch vollziehen zu können, müssen Aussteller*innen auch Nachweise dieser „Qualzuchtfreiheit“ der Tiere bei Ausstellungen mitführen. Es wäre daher sinnvoll, im Gesetzestext zu ergänzen, dass nachweislich keine Tiere mit Qualzuchtsymptomen oder mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden dürfen.

Zu Abs. 3: Es wird angeregt, das Verbot der Bewerbung um verbotene Eingriffe zu erweitern, etwa durch Ergänzung des Satzteiles „oder dürfen an diesen keine verbotenen Eingriffe durchgeführt worden sein.“.

Zu Z 26 (§ 13 Abs. 4 und 5):

Zu Abs. 4 wird zunächst ausgeführt, dass die Formulierung „Zusätzlich dazu haben Halter von mindestens sechs Monate alten Hunden innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Haltungen die Erfüllung einer zweistündigen Praxiseinheit mit dem jeweiligen Hund nachzuweisen.“ unklar erscheint. Hunde, deren Haltung allenfalls schon im Welpenalter aufgenommen wird, dürfen frühestens mit dem vollenden sechsten Lebensmonat zur Prüfung antreten. Bezugnehmend darauf wäre klarzustellen, ob die Frist von einem Jahr ab diesem Zeitpunkt, somit ab dem vollendeten sechsten Lebensmonat des Hundes, zu laufen beginnt, oder aber ab dem allenfalls davorliegenden Zeitpunkt der Aufnahme der Haltung des Hundes.

Ferner ist unklar, ob die Regelung der Erbringung eines Nachweises durch Absolvierung eines Kurses im Ausmaß von mindestens vier Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten auf bestehende Haltungen anzuwenden sein wird. Auch hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Was den Kreis der Wildtiere betrifft, so knüpft der Begutachtungsentwurf mit dem Erfordernis der Sachkunde zum Teil an die in § 8 Abs. 1 der 2. Tierhaltungsverordnung angeführten „Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung“ an, was grundsätzlich schlüssig erscheint. Allerdings soll lediglich für die Haltung bestimmter Papageienvögel sowie für Amphibien und Reptilien, nicht hingegen für die Haltung nicht domestizierter Säugetiere gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 der 2. Tierhaltungsverordnung (wie Weißbauchigel und Flughörnchen) ein Sachkundenachweis erforderlich sein. Eine sachliche Begründung hierfür ist nicht ersichtlich, da sich auch nicht domestizierte Kleinsäugetiere in Privathaltung großer Beliebtheit erfreuen und die tierschutzkonforme Haltung dieser Tiere ebenfalls besondere Fachkenntnisse erfordert. Ähnliches gilt auch für die Aquaristik.

Da es aus vollzugstechnischer Sicht nicht möglich erscheint, einen Sachkundenachweis für die Haltung aller Arten von Heimtieren zu fordern, wird aus den oben angeführten Gründen angeregt, zumindest auch für die Haltung von nicht domestizierten Säugetieren mit besonderen Haltungsansprüchen (§ 8 Abs. 1 Z 1 der 2. Tierhaltungsverordnung) das Erfordernis eines Sachkundenachweises einzuführen.

Ergänzungsbedürftig erscheinen die Erläuterungen zu Abs. 4, insbesondere im Hinblick auf dessen letzten Satz: So ist unklar, ob mit „bereits in einigen Bundesländern bestehenden Systeme[n] eines Nachweises besonderer Sachkunde für die Haltung von ausgewählten Tierarten“ z. B. auch der Hundeführerschein nach dem Wiener Tierhaltegesetz gemeint ist.

Die gegenständliche Bestimmung sollte daher grundsätzlich überdacht werden.

Zu Abs. 5 wird festgehalten, dass durch § 31a Abs. 1 derzeit die Meldung von Pflegestellen geregelt wird. Vorgesehen ist dabei nur die Meldung als Pflegestelle an sich, jedoch nicht die Meldung jedes Einzeltieres. Die Formulierung „bei der Meldung des jeweiligen Tieres“ steht daher mit § 31a Abs. 1 nicht im Einklang.

Zu Z 47 (§§ 22a bis 22c):

Zu § 22 a Abs. 1 Z 1 und 2 wird eingangs darauf hingewiesen, dass die normierten Verpflichtungen die Tierhalter*innen schon unabhängig von den gegenständlichen Bestimmungen treffen und daher deren Zweck nicht ersichtlich ist.

Zu § 22a Abs. 1 Z 3 wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass richtigerweise, sowohl an dieser Stelle als auch im angeführten § 22b Abs. 1, von Tierarten zu sprechen und nicht auf einzelne Rassen abzustellen ist. Alternativ dazu wäre auch die Wendung „Tierrassen von Tierarten“ möglich.

Darüber hinaus ist aber jedenfalls zu beachten, dass der nunmehr durch § 22a normierte Begriff der Zucht nicht mit der Definition des Begriffs in § 4 Tierschutzgesetz - TSchG in Einklang steht. Die nun vorgesehenen Anforderungen an Züchter*innen können vom Halter bei unbeabsichtigter, nicht geplanter bzw. nicht verhinderter Verpaarung keinesfalls eingehalten werden. Es bleibt völlig offen, wie der Vollzug hiermit umgehen soll.

Für den Fall, dass § 22a nicht konkretisiert wird, wird vorgeschlagen, den in § 4 Z 14 TSchG normierten Begriff der „Zucht“ wie folgt zu definieren:

„§ 4 Z 14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gezielte Anpaarung oder
- b) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- c) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.“

Die gegenständlichen Bestimmungen werfen weiters nachstehende Fragen auf bzw. beinhalten folgende Unklarheiten:

- Die Einschränkung der Bestimmungen rund um das Verbot der Qualzucht und Zucht nur auf „nicht landwirtschaftlich genutzte Tiere“ ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widerspricht den allgemeinen Bestimmungen des § 5 Abs. 2 TSchG;
- Auffallend ist die Nennung verschiedener Begriffe, die zu Unklarheiten im Vollzug führen, wie „Erbschäden“, „spezielle Merkmale“, „Risikofaktoren“;
- Unklar ist, warum in § 22a Abs. 1 Z 3 ein züchterisches Maßnahmenprogramm nur für Hunde, Katzen und weitere in einer Verordnung festgelegten Tiere mit speziellen Merkmalen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, vorgeschrieben wird und in § 22a Abs. 1 Z 4 wiederum für alle Züchter*innen vorgeschrieben wird, Sorge zu tragen, dass Erbschäden, insbesondere Qualzucht, verhindert werden.
- Die in § 22a Abs. 1 Z 3 enthaltene Formulierung „Die Züchterin bzw. der Züchter muss die Risikoparameter ihrer bzw. seiner gezüchteten Tierart kennen und dementsprechend handeln.“ scheint für einen Gesetzestext ungeeignet.
- Die in § 22b Abs. 1 Z 1 angeführte Möglichkeit, in einer Verordnung nähere Bestimmungen für bestimmte Tierrassen oder Tiere mit speziellen Merkmalen festzulegen, bei denen besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht erforderlich sind, führt insofern zu Unklarheiten, als sich die Frage stellt, ob nur für diese Tiere züchterische Maßnahmen notwendig sind. Es wäre klarzustellen, dass die Qualzucht grundsätzlich bei jeder Zucht verboten ist und entsprechende (züchterische) Maßnahmen dagegen erforderlich sind.
- Es stellt sich die Frage, ob in § 22b Abs. 3 tatsächlich auf „Tiere“, oder nicht vielmehr auf „Tierrassen“, zu denen Zuchtprogramme bestehen, abgestellt werden soll und was hier unter einer „angemessenen Frist“ zu verstehen ist.
- § 22c Abs. 4 Z 10: Erläuterungsbedürftig ist der rechtliche Charakter dieser Bestimmung, auf welchen zudem andere Bestimmungen verweisen (siehe z. B. § 22b Abs. 6 TSchG [hier fällt zudem auf, dass im Rahmen von „BGBl. I Nr. 130/2022“ § 44 Abs. 17 TSchG nicht eingeführt bzw. geändert worden ist]): Die Verwendung des Wortes „Antrag“ impliziert einen darauffolgenden bescheidmäßigen Anspruch. Es soll jedoch offensichtlich ein Gutachten erstellt (und kein Bescheid erlassen) werden. Außerdem ist klärungsbedürftig, dass die Erstellung eines „Gutachtens gegen Entgelt“ in Verbindung mit „einer Bescheidaufgabe einer Behörde“ gesetzt wird. Hier müsste berücksichtigt werden, dass gemäß § 52 Abs. 1 des Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorrangig Amtssachverständige heranzuziehen sind und für deren Gutachten prinzipiell der Grundsatz der amtswegigen Kostentragung gilt (vgl. *Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴, 151).
- § 22c Abs. 5 Z 4
Neben Richtlinien und Beschlüssen sollten auch Gutachten der Kommission (natürlich anonymisiert) veröffentlicht werden.

- In die im § 22c Abs. 7 angeführten Beiräte sollten jedenfalls auch Vertreter*innen von Tierschutzorganisationen aufgenommen werden können.

Zu Z 48 (§ 24 Abs. 1 Z 1):

Für Tauben wurden die in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelten Haltungsanforderungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Tierschutzrates ausgearbeitet. Diese sollten auch für „Nutztauben“ (Tauben, die für den Verzehr geschlachtet werden) gelten.

Es ist verhaltensbiologisch nicht zu erklären, warum für Taubenrassen, die für den menschlichen Verzehr gehalten werden, andere Haltungsbedingungen als für andere Nutzungsformen erforderlich sein sollten.

Zu Z 49 (§ 24 Abs. 3):

Diese Verordnungsermächtigung erscheint im Hinblick auf eine sogenannte formalgesetzliche Delegation sehr weitgehend: Weder der Gesetzestext, noch die Erläuterungen lassen Kriterien für die Erlangung und Entziehung von Befähigungsausweisen erkennen.

Zu Z 50 (§ 24 Abs. 4):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass für die Vollzugsorgane eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, Kastrationen bescheidmäßig anzuordnen. Wenn hier allerdings auf die Anordnung von Kastrationen ganzer Tierrassen abgezielt wird, erscheint dies nicht nur überbordend, sondern auch aus rechtlicher Sicht problematisch. Die Anordnung, beispielsweise eine gesamte Hunderrasse zu kastrieren, würde sich nicht mehr auf ein individuelles Tier beziehen, sondern würde generellen Charakter aufweisen, was mit dem Wesen des hoheitlichen Verwaltungsaktes „Bescheid“ nicht vereinbar ist.

Das Verhältnis zwischen Erläuterungen (S. 6) und Gesetzestext ist jedenfalls insofern unklar, als die Erläuterungen auf eine gesetzliche Grundlage zur Bescheiderlassung und („[w]eiters“) auf eine Verordnungsermächtigung hinweisen, der Gesetzestext jedoch nur Letzteres erkennen lässt.

Zu Z 56 (§ 24a Abs. 4):

In redaktioneller Hinsicht wird angemerkt, dass der Verweis auf „Abs. 2 und Z 2“ entsprechend anzupassen wäre.

Zu Z 58 (§ 24a Abs. 4c):

Es wird begrüßt, dass die Tierärztinnen*e nun in die Pflicht genommen werden, bei erstmaliger Kennzeichnung eines Hundes oder einer Zuchtkatze diese Tiere in der Datenbank einzutragen. Es erscheint allerdings nicht sinnvoll, dass hierbei die Tierärztinnen*e nur dazu verpflichtet werden, den Namen und den Lichtbildausweis der*des Halterin*s in der Datenbank zu erfassen. Es sollte diese Verpflichtung alle personenbezogenen Daten der Halter*innen gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 und alle tierbezogenen Daten des Abs. 2 Z 2 umfassen.

Generell ist zur Thematik „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen in einer Datenbank“ zu bemerken, dass es aus Tierschutzsicht nicht nachvollziehbar ist, warum die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung für alle Katzen nicht aufgenommen wurde. Mit der derzeitigen Regelung ist es etwa nicht möglich, die Einhaltung der verpflichtenden Kastration von Katzen mit regelmäßigem Freigang lückenlos zu überprüfen. Ein eindeutiger Nachweis für die Nichteinhaltung ist nur bei Vorhandensein junger Welpen oder hochträchtiger Tiere vor Ort möglich. Die Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier mittels entsprechender Kennzeichnung ist daher zwingend notwendig, um die Einhaltung der Kastrationspflicht auch tatsächlich überprüfen zu können.

Zudem hätte eine Kennzeichnungspflicht und eine damit verbundene Registrierungspflicht von Katzen den Vorteil, dass Fundtiere den Tierhalter*innen zugeordnet werden können und so ein unnötiger Verbleib in Tierheimen verhindert werden kann.

Zu Z 64 (§ 27 Abs. 1):

Zunächst ist auszuführen, dass aufgrund der getroffenen Angabe nicht klar ist, ob hierdurch die Gesamtheit der Kamele (Camelidae) inklusive Alt- und Neuweltkameliden gemeint ist oder lediglich die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Kamel“ bezeichneten Großkamele. Hier ist jedenfalls eine Konkretisierung, zumindest in den Erläuterungen, vorzunehmen. Sollte seitens des Gesetzgebers beabsichtigt werden, die Gesamtheit der Kamele zu umfassen, so wird vorgeschlagen, die Novellierungsanordnung der Z 64 wie folgt zu formulieren:

„64. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wildtieren“ die Wortfolge „sowie Camelidae und Büffel“ eingefügt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf keine entsprechende Übergangsfrist vorgesehen ist. Somit wäre bereits mit dem Inkrafttreten der Novelle die Haltung der angeführten Tierarten bzw. -rassen in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen verboten. Dies erscheint nicht verständlich, da den Tierhalter*innen jedenfalls die Gelegenheit und eine entsprechende Frist eingeräumt werden sollte, die Tiere anderweitig unterzubringen, zumal ferner für den Vollzug nicht nachvollzogen werden kann, wie nach dem Inkrafttreten mit den allenfalls noch gehaltenen Tieren verfahren werden soll.

Zu Z 66 (§ 31):

Zu Abs. 2 wird ausgeführt, dass hier Tierhandlungen lediglich dazu verpflichtet werden, „Kunden über die tiergerechte Haltung, die erforderlichen Impfungen und ein allfällig erhöhtes Risiko für das Auftreten von Qualzuchtsymptomen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren.“ Es wäre jedoch sinnvoll, dass Tierhandlungen ferner dazu verpflichtet werden, Kund*innen über bestehende Meldepflichten zu informieren. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung des § 31 Abs. 2 vorgeschlagen.

Im Hinblick darauf, dass die Zucht nunmehr aus § 31 herausgelöst werden soll, wird zu Abs. 4 angemerkt, dass keine gewerbsmäßige oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit mehr besteht, die lediglich

meldepflichtig ist; vielmehr unterliegen derartige Tätigkeiten nun einer Bewilligungspflicht. Es wird daher vorgeschlagen, den im Entwurf vorgesehenen Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

Zu Z 68 (§ 31b):

Hierzu ist auszuführen, dass sich § 31b Abs. 1 auf meldepflichtige Zuchten bezieht (arg: „Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist vom Halter [...] der Behörde zu melden“). Die Meldung ist unter Angabe der vorgesehenen Daten zu erstatten und von der Behörde entgegenzunehmen. Ein Bewilligungsregime wird jedoch durch § 31b nicht vorgesehen. Wenn nun im Weiteren normiert wird, dass die Behörde bei Verstößen gegen die vorgegebenen Haltungsbedingungen die Setzung von Maßnahmen vorzuschreiben und bei Nichterfüllung binnen der gesetzten Frist § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden hat, so wird hierzu ausgeführt, dass sich § 23 Abs. 2 und 3 auf Bewilligungen beziehen und somit auf ein Regime, das hier nicht zur Anwendung gelangt. Der Entzug einer Meldung der Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht ist nicht möglich.

Die nun vorgesehene Methode, die Anzahl der Würfe zur Festlegung der Grenzwerte, ab wann eine Zucht bewilligungspflichtig ist, heranzuziehen, ist schier nicht vollziehbar. Wenn die Behörde nicht gerade zufällig einen Wurf nachweisen kann bzw. bei einer Kontrolle vorfindet, ist es für diese unmöglich festzustellen, ob etwa mindestens zwei oder drei Hunde - oder Katzenwürfe jährlich stattfinden. D. h. diese Regelung erlaubt lediglich eine Bewilligung für jene Züchter*innen, die eine ordentliche Dokumentation führen. Für alle anderen Züchter*innen wird es dem Vollzug nicht möglich sein, den Zeitpunkt und die Anzahl der Würfe festzustellen. Es müsste daher zumindest bei Hunden und Katzen ab zwei bzw. drei Zuchttieren eine Bewilligungspflicht festgelegt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Empfehlungen des Tierschutzrates zu Mindestanforderungen zur Haltung von Hunden und Katzen zur Zucht in seiner 43. Sitzung hingewiesen. Eine grundsätzliche Bewilligungspflicht (außer bei einmaliger Zucht) sollte - zumindest für Hunde und Katzen - umgesetzt werden. In der Vollzugspraxis stellt sich die Meldung der Zucht, verbunden mit der Überprüfung der notwendigen Untersuchungen der Elterntiere, bereits als aufwändig dar, sodass ein Bewilligungsverfahren nicht unverhältnismäßig mehr Aufwand bedeutet - jedoch zudem die Möglichkeit für das Vorschreiben von Auflagen, etc. bietet.

Im Hinblick auf alle anderen Tiere ist es ebenso schwer kontrollierbar, wie viele Jungtiere es jährlich gibt - hier kann sich der Vollzug auch lediglich auf die Aussagen der Züchter*innen verlassen. Auch hier scheint eine Festlegung in Bezug auf die Anzahl der gehaltenen geschlechtsreifen Tiere die einzige Möglichkeit zu sein, eine für die Behörde vollziehbare Bestimmung zu normieren. Zudem erscheinen die angeführten Grenzwerte viel zu hoch bemessen zu sein. Es sollte bei bereits deutlich weniger Tieren eine Bewilligungspflicht eingeführt werden.

Nicht nachvollziehbar ist es, wenn den Erläuterungen (S. 7) zufolge bei Hunden und Katzen keine prozentuelle Zusammenzählung erfolgen soll, § 31b Abs. 2 letzter Satz jedoch nur Reptilien und Vögel von dieser Regelung ausnimmt.

In § 31b Abs. 5 wäre klarzustellen, was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist.

Ebenso sollte ergänzt werden, dass die Behörde auch die Möglichkeit hat, die Bewilligung zu entziehen bzw. die Zucht zu untersagen, wenn tierschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die vorgesehene Regelung bedarf daher jedenfalls einer Überarbeitung.

Zu Z 77 (§ 35 Abs. 5):

Es ist unklar, in welcher Form der im vorletzten und letzten Satz angeführte Ausbildungslehrgang ausgestaltet sein soll bzw. welchen Umfang dieser aufweisen soll und ob hier den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Ausbildung selbst vorzunehmen. Es wird angeregt, in der Verordnung die Möglichkeit für die Landesregierungen zu schaffen, diese Ausbildung gemäß den Vorgaben der Verordnung selbst durchzuführen. Angemerkt wird, dass auch Amtstierärztinnen*e, die noch keine Physikatsprüfung abgelegt haben, nicht als Kontrollorgane tätig sein könnten. Eine derartige Intention des Gesetzgebers ist wohl nicht beabsichtigt, weshalb eine Überarbeitung dringend angeregt wird.

Nicht schlüssig ist es weiters, wenn hier offensichtlich (nur) zwischen Bediensteten eines Landes oder einer Statutarstadt einerseits und „Personen außerhalb des Dienstes in einer Gebietskörperschaft“ unterschieden wird, da unklar bleibt, wie im gegebenen Zusammenhang Bedienstete einer Gemeinde, welche keine Statutarstadt ist, rechtlich zu behandeln sind.

Zu Z 78 (§ 37 Abs. 2a):

Angemerkt wird, dass keine Neuerung zur jetzigen Rechtslage erkannt werden kann.

Zu Z 80 (§ 38 Abs. 5b):

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das strenge Legalitätsprinzip im Bereich des Strafrechtes verfassungsrechtlich problematisch (vgl. auch § 31a Abs. 2 Z 1 TschG [Z 67 des Entwurfes]), zumal in den Erläuterungen jegliche Hinweise darauf fehlen, was unter dem Ausdruck „zu jung“ zu verstehen ist.

Zu Z 82 (§ 39 Abs. 5):

Es sollten nicht nur die Behörden, sondern auch die Tierschutzombudspersonen in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Z 89 (§ 42 Abs. 4):

Hingewiesen wird, dass dem Wortlaut des ersten Satzes zufolge es mehrere „Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter“ geben kann, ohne dass bezüglich der konkreten Anzahl Ausführungen gemacht werden; nur unter Heranziehung des zweiten und vierten Satzes ergibt sich eine Einschränkung auf eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Zu Z 101 (§ 44 Abs. 36):

Die Inkrafttretensbestimmung wäre einer Überprüfung zu unterziehen. So soll etwa auch ein § 44 Abs. 38 TschG mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten, obwohl es eine solche Bestimmung offensichtlich nicht gibt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58
(zu MA 58 - 284979-2024-8)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen